

Fortbildungsschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **25/1911 (1913)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-20640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 11. L'enseignement dans les classes spéciales est confié à des fonctionnaires spécialement préparés.

Les titulaires, ainsi que l'inspectrice et le médecin, suivent les élèves au point de vue physique et moral, entretiennent des relations avec les parents pendant le séjour des enfants dans les classes spéciales et, si possible, après leur sortie de l'école. Les absences sont sérieusement contrôlées.

Art. 12. Les enfants peuvent être astreints à se conformer à des prescriptions médicales (médicaments gratuits, mesures de propreté, douches, etc.).

Art. 13. Les heures d'entrée et de sortie, ainsi que les vacances sont, pour les classes spéciales, celles des classes ordinaires.

La répartition des leçons est fixée selon les besoins.

Art. 14. Dans une consultation médico-pédagogique hebdomadaire, le médecin-inspecteur examine les écoliers qui lui sont présentés comme arriérés ou atteints de troubles nerveux ou de défauts de langage. Il leur donne des conseils et des soins.

Cette consultation a lieu dans un local scolaire.

Extrait des registres du 16 mai 1911. Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique, vu l'art. 37 de la loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886, vu le préavis de la Commission scolaire en date du 10 mars 1911,

arrête:

Article unique. Le règlement des classes spéciales pour enfants arriérés est approuvé.

Il entrera immédiatement en vigueur.

Le texte complet du dit règlement sera annexé au présent arrêté.

III. Fortbildungsschulen.

15. 1. Lehrplan für die Bürgerschulen des Kantons Luzern. (Vom 11. September 1911.)

Allgemeine Bestimmungen.

1. Zum Besuche der Bürgerschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensiert werden, welche eine höhere Schule besucht haben oder welche als bildungsunfähig seinerzeit auch vom Besuche der Primarschule dispensiert worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses darf 40 nicht übersteigen. (§ 18 des Erziehungsgesetzes.)

Die Absolvierung einer zweiklassigen Sekundarschule dispensiert nicht vom Besuche der Bürgerschule.

2. Lehrgegenstände der Bürgerschule sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde und Turnen. Die Unterrichtsstunden sind wie folgt zu verteilen:

| | I. Kurs | II. Kurs |
|-----------------------------|------------|------------|
| Lesen und Aufsatz | 20 Stunden | 20 Stunden |
| Rechnen | 15 " | 15 " |
| Vaterlandskunde | 17 " | 17 " |
| Turnen | 8 " | 8 " |

Gleich 60 Stunden 60 Stunden

3. Der Unterricht ist in die Zeit von Anfang November bis Ende März zu verlegen. Wöchentlich sind wenigstens drei Unterrichtsstunden abzuhalten. Der Unterricht darf nicht über abends 7 Uhr hinaus dauern. Für die Schüler im

zweiten Schuljahre sind einige Stunden auf die Zeit unmittelbar vor der Rekrutenprüfung zu verlegen.

4. Die Schüler werden in zwei Kursen, so viel möglich getrennt, unterrichtet. Ganz schwache Schüler sollen in besondern Abteilungen unterrichtet werden. Der Stoff ist für dieselben entsprechend zu reduzieren.

5. Der Unterricht soll stets die Forderungen des Lebens berücksichtigen und sich an das praktisch Notwendige und Nützliche halten.

6. Der erste Kurs schließt mit einer allgemeinen, der zweite mit einer individuellen Prüfung.

Unterrichtsstoff. — 1. Lesen und Aufsatz.

1. Kurs.

Lesen: Lautrichtiges und verständiges Lesen. Richtiges Verständnis des Gelesenen. Mündliche Wiedergabe desselben, verbunden mit den nötigen Fragen und Erklärungen. Der Lesestoff ist aus der Vaterlandskunde, Naturkunde, Volkswirtschaftslehre, Belehrungen über die Wirkungen des Alkohols etc. zu nehmen. Einige vaterländische Gedichte und Volkslieder.

Aufsätze: Kleine Aufsätze und Briefe. Der Stoff ist dem praktischen Leben zu entnehmen.

Geschäftsaufsätze: Geschäftsbriefe und -Aufsätze im Anschlusse an Geschäftsfälle. Anzeigen, Bestellungen, Anfragen, Zeugnisse, Schuldscheine, Quittungen, Rechnungen, jeweilen mit kurzer Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Kurs.

Lesen: Ziel und Stoff wie im ersten Kurs, mit gesteigerten Anforderungen. Die freie mündliche Wiedergabe des Gelesenen ist viel zu üben.

Aufsätze: Wie im ersten Kurs, mit gesteigerten Anforderungen.

Geschäftsaufsätze: Geschäftsbriefe und -Aufsätze, im Anschlusse an Geschäftsfälle. Vollmacht, Revers, einige einfache Verträge; Schreiben an Beamte und Behörden, Berichte u. s. w. Buchung eines ganz einfachen Geschäftsfalles.

NB. Die schriftlichen Arbeiten sind in der Schule anzufertigen, in ein Heft einzutragen und vom Lehrer zu korrigieren. Wesentliche Fehler sind in der Unterrichtsstunde kurz zu besprechen.

2. Rechnen.

1. Kurs.

Kopf- und Zifferrechnen als Wiederholung der Rechnungsoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, Dreisatz, Zinsrechnungen und leichtere Flächenberechnungen.

2. Kurs.

Münz-, Maß- und Gewichtskunde mit Umwandlungsrechnungen. Anwendung der Prozentrechnung auf die bürgerlichen Rechnungsarten. Flächen- und Körperberechnungen. Messen und Berechnen nach praktischen Beispielen. Mündliches und schriftliches Rechnen.

NB. Von jeder Art sind einige Musterbeispiele in ein Heft einzutragen. Die Ausrechnung hat ebenfalls im Hefte zu geschehen.

3. Vaterlandskunde.

1. Kurs.

Geographie: Der Kanton Luzern. Die Schweiz im allgemeinen.

Geschichte: Die Hauptmomente der Schweizergeschichte bis zur Reformation.

Verfassungskunde: Die Gemeinde (Behörden, Verwaltung, Rechnungswesen etc.). Die Grundzüge der Kantonsverfassung (Behörden, Verwaltung, Rechte und Pflichten der Bürger, Einteilung, Rechtspflege etc.).

2. Kurs.

Geographie: Die Schweiz, Beschreibung der Kantone. Verkehrswesen.

Geschichte: Wiederholung. Geschichte der Schweiz von der Reformation bis zur Gegenwart mit besonderer Betonung der neuern Geschichte.

Verfassungskunde: Grundzüge der Bundesverfassung. Wiederholung.

NB. Für den Geographie- und Geschichtsunterricht haben Karten als Veranschaulichungsmittel zu dienen (stumme Schweizerkarte und historische Wandkarte).

4. Turnen (beide Klassen gemeinsam).

Der Stoff wird durch ein spezielles Programm bezeichnet, welches nach der Wegleitung für die physische Prüfung der Rekruten entworfen wird.

16. 2. Verordnung betreffend die Bürgerschule des Kantons Luzern. (Vom 27. Oktober 1911.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Ausführung des § 18 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910; unter Zustimmung des Militär- und Polizeidepartements;

beschließt:

§ 1. Die Bürgerschule umfaßt zwei Kurse mit je 60 Unterrichtsstunden. Die Kurse werden auf zwei aufeinander folgende Jahre verlegt.

§ 2. Der Erziehungsrat setzt unter Berücksichtigung der territorialen Verhältnisse die Schulkreise fest. Die Wahl der Lehrer, die Festsetzung der Besoldung, sowie die Bestimmung der Lehrmittel erfolgen ebenfalls durch den Erziehungsrat.

§ 3. Zum Besuche der Bürgerschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet.

§ 4. Vom Besuche der Bürgerschule können nur solche Jünglinge dispensiert werden, welche

- a. eine höhere Schule mit gutem Erfolge besucht haben, deren Lehrziel über dasjenige einer zweiklassigen Sekundarschule hinausgeht,
- b. notorische Idioten oder Analphabeten sind.

Schwachbegabten, welche noch einigen Lerneifer zeigen, ist der Schulbesuch zu gestatten.

Über Dispens und Aufnahme entscheidet auf das Gutachten des Lehrers erstinstanzlich der Bezirksinspektor. Der Rekurs an den Erziehungsrat ist zulässig.

§ 5. Jeweilen im Monat September haben auf einen öffentlichen Erlaß der Kreiskommandos alle diejenigen Jünglinge, welche im folgenden Jahre das 18. Altersjahr zurücklegen, sich unter Straffolge beim zuständigen Sektionschef anzumelden. Letzterer fertigt gestützt auf die Anmeldungen das Verzeichnis der Schulpflichtigen an und stellt dasselbe dem Lehrer rechtzeitig zur Verfügung. Die Anzeige an die Rekruten betreffend Schulbeginn und die Aufforderung zum Schulbesuche erfolgen durch den Sektionschef.

§ 6. Die Schule muß in der Zeit von Anfang November bis Ende März abgehalten werden. Für den zweiten Kurs sind mindestens 8 Stunden auf die Zeit unmittelbar vor der Rekrutenprüfung zu verlegen. An Sonn- und gebotenen Feiertagen darf keine Schule gehalten werden. Als Schultage fallen zunächst der Donnerstag und andere für Primar- und Sekundarschule freie Tage in Betracht. Der Unterricht darf nicht über 7 Uhr abends hinaus dauern. Wöchentlich sind mindestens drei Schulstunden abzuhalten.

§ 7. Der Lehrer hat die Absenzen genau nach Schulstunden zu verzeichnen. Vor Beginn des Kurses hat er einen speziellen Lehrgang aufzustellen. Ferner ist er zur Führung des Unterrichtsheftes verpflichtet. Absenzenkontrolle, Lehr-

gänge und Unterrichtsheft sind bei den Schulbesuchen aufzulegen. Auf die Schlußprüfung hat der Lehrer den Schulbericht nach Formular auszufertigen und dem Bezirksinspektor einzuhändigen.

§ 8. Vorkommende Absenzen hat der Lehrer sofort dem Sektionschef zu verzeigen. Die Bestrafung unentschuldigter Absenzen geschieht auf Antrag des Sektionschefs durch den Kreiskommandanten.

Alle Absenzen sind nachzuholen, die unentschuldigten auf Kosten des betreffenden Schülers.

§ 9. Bei Ortswechsel während des Kurses hat sich der Schüler beziehungsweise anzumelden. Ebenso hat der Sektionschef des Abmeldeortes den Schüler beim Sektionschef des neuen Schulortes zuhanden des Lehrers sofort anzumelden.

§ 10. Der erste Kurs hat mit einer allgemeinen, der zweite mit einer individuellen Prüfung zu schließen. Der Bezirksinspektor leitet die Prüfung. Bei derselben sollen die schriftlichen Arbeiten vorliegen. Tag und Stunde der Prüfung sind auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 11. Zur Kontrolle des Schulbesuches erhält jeder Schüler eine Ausweiskarte nach besonderem Formular, welche von der Erziehungsratskanzlei den Lehrern zugestellt wird. Dieselbe ist am Schlusse des Kurses und beim Ortswechsel dem Schüler auszuhändigen. Im letztern Falle hat der Schüler die Karte bei der Anmeldung dem Lehrer des neuen Schulortes abzugeben und sodann bei der Aushebung vorzuweisen.

§ 12. Während der Unterrichtszeit und auf dem Schulwege stehen die Schüler unter militärischer Disziplin. Ausschreitungen sind auf den Antrag des Sektionschefs vom Kreiskommandanten zu bestrafen.

§ 13. Durch diesen Erlaß werden die bisherige Wiederholungsschule im Anschlusse an die Primarschule und die Rekrutenwiederholungsschule aufgehoben, ebenso die Verordnung betreffend die Rekrutenwiederholungsschule vom 24. Januar 1901.

§ 14. Gegenwärtige Verordnung ist im Kantonsblatt bekannt zu geben und in Separatabzügen den mit der Bürgerschule betrauten Lehrern, sowie den Schulpflegern, den Bezirksinspektoren und dem Militär- und Polizeidepartement zuhanden der Kreiskommandos und der Sektionschefs mitzuteilen.

17. 3. Gesetz betreffend die Schulpflicht der Lehrlinge und Lehrtöchter im Kanton Zug. (Vom 20. Juli 1911.)

Der Kantonsrat, in Ergänzung der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Regelung des Lehrlingswesens vom 5. Mai 1904,

beschließt:

§ 1. Die in der gewerblichen oder kaufmännischen Berufslehre stehenden Söhne und Töchter sind zum Besuche einer an ihrem Wohnorte bestehenden und durch die staatlichen Organe kontrollierten Fortbildungsschule verpflichtet.

Besteht am Wohnorte selbst keine entsprechende Fortbildungsschule, so haben die Lehrlinge und Lehrtöchter eine solche in einer Nachbargemeinde zu besuchen.

In außerordentlichen Fällen kann die Direktion für Handel und Gewerbe vom Besuche der Schule oder einzelner Fächer dispensieren. Gegen abweisende Entscheide steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell dem Lehrmeister oder Arbeitgeber des betreffenden Schulpflichtigen das Recht der Beschwerde an den Regierungsrat zu.

Über allfällige Differenzen betreffend Aufnahme von Schülern aus andern Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.

§ 2. Kein Lehrling und keine Lehrtöchter darf ohne wichtige Ursache von der Schule wegbleiben. Jede Absenz soll vom Lehrer, sofern sie nicht schon zum voraus als genügend entschuldigt bekannt ist, dem Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell dem Lehrmeister oder Arbeitgeber des betreffenden Schülers mittelst eines gedruckten Formulars amtlich angezeigt werden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell der Lehrmeister oder Arbeitgeber, hat das Formular, entsprechend ausgefüllt, innert drei Tagen dem Lehrer zurückzusenden. Als Entschuldigung gilt in der Regel nur Krankheit und ausnahmsweise berufliche Abwesenheit.

Jede nicht oder ungenügend entschuldigte Absenz zieht eine Buße von Fr. 1 nach sich, ebenso das Nichtzurückstellen des unterschriebenen Formulars. Der Lehrer hat von der Bußausfällung dem Präsidenten der zuständigen Aufsichtskommission behufs Einzug Kenntnis zu geben.

Die Bußen fallen in die Kasse der betreffenden Fortbildungsschule.

Öfteres unentschuldigtes Wegbleiben von der Schule oder Vergehen gegen die Disziplin werden vom Präsidenten der zuständigen Aufsichtskommission an die kantonale Gewerbekommission zur Abwandlung und eventuellen Büßung gemäß Lehrlingsgesetz überwiesen.

Für die Bezahlung der Bußen haften der Inhaber der väterlichen Gewalt und der Lehrmeister oder Arbeitgeber solidarisch.

Bei ausschließlichem Verschulden des Lehrlings wird an Stelle des Bezuges der Geldbuße entsprechende Straftaft gegen denselben verfügt.

Die Kontrollen sind dem Präsidenten der Gewerbekommission dreimal jährlich zur Einsicht einzusenden.

Präsident und Mitglieder der kantonalen Gewerbekommission werden von den Schulvorständen zu den Prüfungen eingeladen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich Geltendmachung der verfassungsgemäßen Volksrechte, sofort in Kraft.

18. 4. Gesetz betreffend die Unterstützung der Fortbildungsschulen des Kantons Zug. (Vom 20. Juli 1911.)

Der Kantonsrat, in Revision von Alinea 2 des § 32 des Schulgesetzes vom 7. November 1898,

beschließt:

§ 1. Der Kanton unterstützt die Fortbildungsschulen, sofern sie den Anforderungen und Vorschriften der einschlägigen Bundesbeschlüsse entsprechen und sofern ihre Organisation und ihr Lehrplan die Genehmigung des Erziehungsrates besitzen, mit einem jährlichen Beitrage von 30% an die ausgewiesenen Kosten.

§ 2. Dieses Gesetz tritt — vorbehältlich Geltendmachung der verfassungsmäßigen Volksrechte — sofort in Kraft und findet seine Anwendung auch auf das ganze Schuljahr 1910/1911.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

19. 5. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn an sämtliche Gemeindeschulkommissionen des Kantons betreffend die Rekrutenprüfungen. (Vom 20. Dezember 1911.)

Das Schweizerische Militärdepartement hat uns die Ausweise über die Rekrutenprüfungen pro 1911 zugestellt. Damit wird bezweckt, die lokalen Schulbehörden für die Rekrutenprüfungen zu interessieren. Dies kann in wirksamer Weise dadurch geschehen, daß den Schulbehörden und der Lehrerschaft die Resultate, welche die einzelnen Stellungspflichtigen ihrer Gemeinde in der päd-

gogischen Prüfung erzielt haben, zur Kenntnis gebracht werden. Die Schulkommissionen und die Lehrer sollen dadurch über die Leistungen der stellungspflichtigen Jugend ihrer Gemeinden orientiert werden; zudem will man auf diesem Wege auch den Stellungspflichtigen der nächsten Jahre einen Ansporn geben, an der Prüfung ihre ganze Kraft aufzubieten, um ein gutes Resultat zu erzielen.

Wir erachten es als zweckmäßig, wenn die Gemeindeschulkommissionen mit der Lehrerschaft eines Schulortes unter Vorlegung der Prüfungsergebnisse eine Besprechung veranstalten. Bei diesen Zusammenkünften sind die Resultate der Prüfungen, die Ursachen der allfällig geringen Leistungen und die Mittel zur Erzielung besserer Resultate zu erörtern. Dabei soll es sich nicht um ein Bloßstellen der geprüften Rekruten handeln; vielmehr sind die Nutzenwendungen für die künftigen Rekruten zu ziehen.

Die Prüfungsausweise sind nach Vornahme der Besprechung im Schularchiv der betreffenden Gemeinde aufzubewahren.

Die Gemeindeschulkommissionen werden ersucht, auch dem Schulinspektor von Zeit und Ort der Sitzung Kenntnis zu geben, damit demselben die Möglichkeit geboten ist, an den Verhandlungen teilzunehmen.

20. 6. Loi instituant des Cours professionnels, commerciaux et industriels dans le Canton de Genève. (Du 30 septembre 1911.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que: Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète ce qui suit:

Art. 1^{er}. Il est institué dans l'agglomération urbaine des cours professionnels, commerciaux et industriels destinés aux jeunes gens et aux jeunes filles âgés de plus de 14 ans.

Art. 2. Ces cours s'étendent sur deux années d'études au moins et trois ans aux plus.

Art. 3. Les apprentis du commerce et de l'industrie et les jeunes gens qui sont au service d'autrui ou de leurs parents sans apprendre un métier déterminé, sont astreints à suivre, de 14 à 16 ans révolus, les cours professionnels, commerciaux et industriels, s'ils ne reçoivent pas, d'une autre manière, une instruction reconnue équivalente par le Département de l'Instruction publique; toutefois, les apprentis qui justifient par un examen qu'ils possèdent les connaissances générales et spéciales nécessaires à leur profession, peuvent être dispensés de tout ou partie de ces cours.

En cas d'infraction à cette disposition, les pénalités prévues par l'art. 11 de la loi sur l'Instruction publique sont applicables.

Art. 4. Le maître ou le patron est tenu de donner à l'apprenti le temps nécessaire pour suivre les cours qui lui sont imposés, et cela sans qu'il puisse lui faire une retenue de salaire ou l'obliger à remplacer les heures consacrées à ces cours.

Art. 5. Cet enseignement est organisé par le Département de l'Instruction publique.

Le programme en est établi par ce Département d'accord avec le Département du Commerce et de l'Industrie.

Le Conseil d'Etat peut conclure des arrangements avec le Conseil Administratif de la Ville de Genève en vue de la coordination des cours de l'Académie professionnelle avec les enseignements prévus par la présente loi.

Lorsque le Département de l'Instruction publique ne disposera pas de locaux suffisants, les cours pourront avoir lieu dans les salles d'école primaire, après entente avec les communes intéressées.

Art. 6. Les cours professionnels commerciaux et industriels sont gratuits.

Art. 7. Leur durée est de 40 semaines en moyenne par année, avec 5 heures de leçons au minimum et 12 heures au maximum par semaine.

Art. 8. L'horaire des cours peut varier suivant les professions auxquelles appartiennent les élèves. Les leçons ne peuvent avoir lieu après 7 heures du soir, ni le dimanche.

Art. 9. L'enseignement comporte les cours nécessaires à l'exercice des diverses professions.

Il comprend: *a.* des cours commerciaux; — *b.* des cours industriels.

Les cours commerciaux portent en particulier sur les branches suivantes: français, allemand, anglais, arithmétique commerciale, comptabilité et correspondance commerciale, notions de droit usuel, géographie commerciale, calligraphie, sténo-dactylographie, instruction civique.

Les cours industriels portent principalement sur les branches suivantes: arithmétique, algèbre, dessin, dessin technique, géométrie, physique et chimie industrielles, électricité, mécanique, comptabilité industrielle, notions de droit usuel, instruction civique, coupe et confection, couture à la machine, repassage, mode, broderie.

Art. 10. Suivant les besoins de la préparation professionnelle des apprentis, le Conseil d'Etat peut organiser d'autres cours. Il a la faculté de supprimer temporairement les cours qui ne réunissent pas un nombre d'élèves suffisant.

Art. 11. Les certificats délivrés aux élèves indiquent les notes obtenues dans le cours de l'année, ainsi que le résultat des examens subis par eux et qui sont obligatoires.

Un règlement du Conseil d'Etat détermine les conditions auxquelles ces certificats peuvent dispenser les apprentis et apprenties de tout ou partie des examens théoriques de fin d'apprentissage.

Art. 12. Les cours commerciaux ainsi que les cours spéciaux destinés aux jeunes filles relèvent du directeur de l'Enseignement professionnel, et les cours industriels, du directeur de l'Ecole des arts et métiers.

Art. 13. Il est institué une commission consultative de 13 membres, dont 2 nommés par le Département de l'Instruction publique, 2 par le Département du Commerce et de l'Industrie, 2 par le Conseil Administratif de la Ville de Genève et 5 par la Commission centrale des Prud'hommes.

Le directeur de l'enseignement professionnel et le directeur de l'Ecole des arts et métiers font partie de droit de la commission, avec voix délibérative; le plus ancien en charge la préside.

Les membres de la commission sont nommés pour trois ans et sont rééligibles.

Art. 14. La Commission consultative émet des préavis sur les diverses questions relatives aux cours professionnels commerciaux et industriels, notamment en ce qui concerne: *a.* les programmes et les horaires des cours; — *b.* la répartition des cours suivant les industries; — *c.* la création de nouveaux cours; — *d.* le mode et le champ des examens.

Ces préavis ne sont obligatoires ni pour le Conseil d'Etat, ni pour les Départements de l'Instruction publique et du Commerce et de l'Industrie.

Art. 15. Les maîtres chargés de l'enseignement sont désignés chaque année par le Département de l'Instruction publique.

Il leur est alloué de 5 à 6 francs par heure de leçon.

Art. 16. Dans les communes rurales, le Conseil d'Etat pourra organiser, sur la demande de l'autorité municipale, des cours d'instruction générale ou spéciale, ayant lieu le soir pendant l'hiver.

Art. 17. Le Conseil d'Etat est chargé d'élaborer les règlements nécessaires pour l'application de la présente loi.

Disposition transitoire.

Il est accordé au Conseil d'Etat un délai de 3 ans pour l'exécution intégrale des dispositions qui précèdent.

Disposition additionnelle.

Le Conseil d'Etat est autorisé à procéder au collationnement et à la coordination de la loi générale sur l'instruction publique du 5 juin 1886, avec les lois scolaires décrétées dès cette date et actuellement en vigueur.

Il sera introduit une nouvelle numérotation des titres et articles en vigueur.

En marge des parties modifiées figurera la date de la loi qui a introduit la modification.

Le texte de la loi ainsi mise au point sera imprimé par les soins de la Chancellerie.

Clause abrogatoire.

Sont abrogés au fur et à mesure de la mise en vigueur des dispositions qui précèdent les articles 83, 84, 85, 86, 87 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique et en général toutes les dispositions contraires à la présente loi.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le trente septembre mil neuf cent onze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)

21. 1. Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich. (Vom 6. September 1911.)

§ 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums für den Eintritt in die Hochschulen findet zugleich als Entlassungsprüfung der obersten Klasse nach Abschluß des letzten Gymnasialkurses statt. Zu derselben werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche der Anstalt während wenigstens eines ganzen Jahres als regelmäßige Schüler angehört haben.

§ 2. Die Prüfung ist jeweilen öffentlich auszuschreiben.

§ 3. Die Prüfung wird unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klasse als Examinatoren von der Aufsichtskommission, eventuell unter Zuzug weiterer Experten, abgenommen.

§ 4. Für die Erklärung der Reife sind die Prüfungsergebnisse folgender Fächer maßgebend:

A. Literargymnasium:

1. Deutsche Sprache; — 2. Französische Sprache; — 3. Lateinische Sprache; — 4. Griechische Sprache; — 5. Geschichte und Geographie; — 6. Naturkunde; — 7. Chemie; — 8. Physik und physikalische Geographie; — 9. Mathematik; — 10. Zeichnen.

B. Realgymnasium:

1. Deutsche Sprache; — 2. Französische Sprache; — 3. Lateinische Sprache; — 4. Englische Sprache; — 5. Geschichte; — 6. Naturkunde; — 7. Chemie; — 8. Physik; — 9. Mathematik; — 10. Geographie; 11. Zeichnen.

Am Literargymnasium wird in Geschichte und allgemeiner Geographie einerseits und in Physik und physikalischer Geographie andererseits je nur eine Note erteilt.